

Allgemeinverfügung der Gemeinde Isernhagen

über ein Badeverbot im Kirchhorster See wegen Lebensgefahr durch Schlingpflanzen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.03.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

erlässt die Gemeinde Isernhagen **ab sofort und auf unbestimmte Zeit**,

nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten **Kirchhorster See im Ortsteil Kirchhorst der Gemeinde Isernhagen** ist mit sofortiger Wirkung das Baden verboten. Dieses gilt somit auch in den nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Nutzung der Badeseen einschließlich der dazugehörigen Park- und Grünanlagen der Gemeinde Isernhagen (Nutzungssatzung- Badeseen) markierten Bereichen des Kirchhorster Sees.
2. Das Gewässer darf zudem nur im Bereich des Badestrand es bis zu den Knöcheln betreten werden. Von den Bereichen mit sichtbaren Wasserpflanzen ist Abstand zu halten.
3. Das Verbot unter 1 erstreckt sich sowohl auf Menschen, als auch auf Tiere.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot aus den Nrn. 1 und 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € angedroht.
5. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
7. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Zu Nrn. 1 und 2:

Auf Grund einer sehr starken Ausdehnung von Wasserpflanzen, hier vornehmlich Schlingpflanzen, über einen Großteil des Sees, besteht die Gefahr, dass sich eine Person mit ihren Gliedmaßen (Armen oder Beinen) in diesen verfangen kann. Wie die allgemeine Erfahrung zeigt, ist den betroffenen Personen eine Befreiung aus diesen Wasserpflanzen regelmäßig nicht möglich, was immer wieder zu Badeunfällen und auch zu Todesfällen führt. Da nicht auszuschließen ist, dass auch Tiere mit ihren Gliedmaßen erfasst werden können, ist das Verbot auch auf diese auszudehnen.

Gem. § 11 Abs. 1 NPOG -in der derzeit geltenden Fassung- können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Eine Gefahr gem. § 2 Nr. 1 NPOG ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintritt. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung, sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Zu den Individualrechtsgütern zählen Leib und Leben. Diese sind wie dargestellt hier gefährdet und deshalb zu schützen.

Als geeignete Maßnahme kommt vorliegend ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung in Betracht, da die Adressaten der Verfügung zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung weder bestimmbar noch bestimmt sind.

Die Entscheidung hat gem. § 5 Abs. 1 NPOG unter Zugrundelegung des pflichtgemäßen Ermessens zu ergehen.

Für den vorliegenden Fall hat daher eine Abwägung zwischen dem bestehenden öffentlichen Interesse am Schutz der Individualrechtsgüter auf der einen und dem Interesse der Seenutzer an einer ungehinderten Seennutzung auf der anderen Seite zu erfolgen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Abwehr von Gefahrenlagen, die durch ein Baden im Kirchhorster See auf Grund der dortigen Wasserpflanzen entstehen können.

Die Entscheidung ist angemessen.

Sie ist insbesondere verhältnismäßig.

Das Verbot des Badens ist geeignet, eine dadurch resultierende Gefahr abzuwehren.

Es ist auch erforderlich, da es zu dem Verbot keine mildereren und gleich wirksamen Maßnahmen gibt. Da ein Entfernen der Wasserpflanzen auf Grund von naturrechtlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres möglich ist, kann aktuell keine andere Lösung vorgenommen werden.

Das Verbot ist räumlich begrenzt indem es nur den betroffenen See umfasst. Zeitlich kann das Verbot aktuell nicht begrenzt werden, da für die Beseitigung der Wasserpflanzen aktuell kein zeitlicher Rahmen benannt werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Individualrechtsgüter überwiegt das individuelle Interesse der Seenutzer nach unbeschränkter Nutzung.

Zu Nr. 4:

Gem. §§ 64 ff. NPOG sind die Verwaltungsbehörden und die Polizei berechtigt, ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 100.000,00 € gegen den Verantwortlichen festzusetzen, wenn dieser das Verbot nicht befolgt. Das hier angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € ist angesichts der Erfahrungen mit Badeunfällen in Bezug auf Wasserpflanzen erforderlich und angemessen.

Zu Nr. 5:

Gem. § 68 Abs. 1 S. 1 NPOG kann auf Antrag der Verwaltungsbehörden und der Polizei bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes die Ersatzzwangshaft von dem Amtsgericht angeordnet werden.

Zu Nr. 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71). Gem. § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erhebende Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. In diesem Fall könnte diese Verfügung nicht vollzogen werden. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Individualrechtsgüter. Die aufgrund der rechtsfehlerfrei erfolgten Gefahrenprognose vorhersehbare Gefahr für die Individualrechtsgüter kann ausschließlich dadurch vermieden werden, dass die Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet ist. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die durch die mit dieser Allgemeinverfügung zu unterbindende Gefahr im Falle einer Klage bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung weiter besteht. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt das Individualinteresse potentieller Kläger.

Zu Nr. 7:

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten gem. § 41 Abs. 1 VwVfG für dieselben untunlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Isernhagen zu richten.

Zudem kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim o.a. Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Isernhagen, den 03.07.2023

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
gez. Mithöfer
(Bürgermeister)